

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

.....

II Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTSRAUM

Gemeinsamer EWR-Ausschuss

- ★ **Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 1/2000 vom 4. Februar 2000 über die Änderung des Anhangs II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) des EWR-Abkommens** 1
- ★ **Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 2/2000 vom 4. Februar 2000 über die Änderung des Anhangs II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) des EWR-Abkommens** 3
- ★ **Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 3/2000 vom 4. Februar 2000 über die Änderung des Anhangs II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) und des Anhangs XIII (Verkehr) des EWR-Abkommens** 5
- ★ **Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 4/2000 vom 28. Januar 2000 über die Änderung des Anhangs II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) des EWR-Abkommens** 7

- ★ **Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 5/2000 vom 4. Februar 2000 über die Änderung des Anhangs II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) des EWR-Abkommens** 9
- ★ **Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 6/2000 vom 4. Februar 2000 über die Änderung des Anhangs II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) des EWR-Abkommens** 11
- ★ **Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 7/2000 vom 28. Januar 2000 über die Änderung des Anhangs VI (Soziale Sicherheit) des EWR-Abkommens** ... 13
- ★ **Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 8/2000 vom 4. Februar 2000 über die Änderung des Anhangs VI (Soziale Sicherheit) des EWR-Abkommens** ... 16
- ★ **Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 9/2000 vom 28. Januar 2000 über die Änderung des Anhangs VI (Soziale Sicherheit) des EWR-Abkommens** ... 18
- ★ **Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 10/2000 vom 28. Januar 2000 über die Änderung des Anhangs VI (Soziale Sicherheit) des EWR-Abkommens** ... 20
- ★ **Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 11/2000 vom 28. Januar 2000 über die Änderung des Anhangs VI (Soziale Sicherheit) des EWR-Abkommens** ... 22
- ★ **Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 12/2000 vom 28. Januar 2000 über die Änderung des Anhangs XIX (Verbraucherschutz) des EWR-Abkommens** 24
- ★ **Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 13/2000 vom 28. Januar 2000 über die Änderung des Anhangs XIX (Verbraucherschutz) des EWR-Abkommens** 26
- ★ **Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 14/2000 vom 28. Januar 2000 über die Änderung des Anhangs XX (Umweltschutz) des EWR-Abkommens** 28
- ★ **Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 15/2000 vom 28. Januar 2000 über die Änderung des Anhangs XX (Umweltschutz) des EWR-Abkommens** 30
- ★ **Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 16/2000 vom 28. Januar 2000 über die Änderung des Anhangs XXI (Statistik) des EWR-Abkommens** 32
- ★ **Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 17/2000 vom 28. Januar 2000 über die Änderung des Protokolls 31 (über die Zusammenarbeit in bestimmten Bereichen außerhalb der vier Freiheiten) des EWR-Abkommens** 34
- ★ **Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 18/2000 vom 28. Januar 2000 über die Änderung des Anhangs XIV (Wettbewerb) des EWR-Abkommens** 36



★ Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 19/2000 vom 25. Februar 2000 über die Änderung des Anhangs II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) des EWR-Abkommens	39
★ Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 20/2000 vom 25. Februar 2000 über die Änderung des Anhangs XVI (Öffentliches Auftragswesen) des EWR-Abkommens	41
★ Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 21/2000 vom 25. Februar 2000 zur Änderung des Anhangs XVII (Geistiges Eigentum) des EWR-Abkommens	44
★ Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 22/2000 vom 25. Februar 2000 über die Änderung des Anhangs XX (Umweltschutz) des EWR-Abkommens	46
★ Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 23/2000 vom 25. Februar 2000 über die Änderung des Anhangs XXI (Statistik) des EWR-Abkommens	48
★ Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 24/2000 vom 25. Februar 2000 zur Änderung des Protokolls 31 über die Zusammenarbeit in bestimmten Bereichen außerhalb der vier Freiheiten zum EWR-Abkommen	51

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTSRAUM

GEMEINSAMER EWR-AUSSCHUSS

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES

Nr. 1/2000

vom 4. Februar 2000

über die Änderung des Anhangs II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) des EWR-Abkommens

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend „Abkommen“ genannt, insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Anhang II des Abkommens wurde durch den Beschluss Nr. 157/1999 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses vom 26. November 1999⁽¹⁾ geändert.
- (2) Die Richtlinie 1999/23/EG der Kommission vom 9. April 1999 zur Anpassung der Richtlinie 93/33/EWG des Rates über die Sicherheitseinrichtung gegen unbefugte Benutzung von zweirädrigen oder dreirädrigen Kraftfahrzeugen an den technischen Fortschritt⁽²⁾ ist in das Abkommen aufzunehmen.
- (3) Die Richtlinie 1999/24/EG der Kommission vom 9. April 1999 zur Anpassung der Richtlinie 93/32/EWG des Rates über die Halteeinrichtung für Beifahrer von zweirädrigen Kraftfahrzeugen an den technischen Fortschritt⁽³⁾ ist in das Abkommen aufzunehmen.
- (4) Die Richtlinie 1999/25/EG der Kommission vom 9. April 1999 zur Anpassung der Richtlinie 93/34/EWG des Rates über vorgeschriebene Angaben an zweirädrigen oder dreirädrigen Kraftfahrzeugen an den technischen Fortschritt⁽⁴⁾ ist in das Abkommen aufzunehmen.
- (5) Die Richtlinie 1999/26/EG der Kommission vom 20. April 1999 zur Anpassung der Richtlinie 93/94/EWG des Rates über die Anbringungsstelle des amtlichen Kennzeichens an der Rückseite von zweirädrigen oder dreirädrigen Kraftfahrzeugen an den technischen Fortschritt⁽⁵⁾ ist in das Abkommen aufzunehmen —

⁽¹⁾ ABl. L 61 vom 1.3.2001.

⁽²⁾ ABl. L 104 vom 21.4.1999, S. 13.

⁽³⁾ ABl. L 104 vom 21.4.1999, S. 16.

⁽⁴⁾ ABl. L 104 vom 21.4.1999, S. 19.

⁽⁵⁾ ABl. L 118 vom 6.5.1999, S. 32.

BESCHLIESST:

Artikel 1

(1) In Anhang II Kapitel I des Abkommens wird unter Nummer 45l (Richtlinie 93/32/EWG des Rates) Folgendes angefügt:

„ geändert durch:

— **399 L 0024**: Richtlinie 1999/24/EG der Kommission vom 9. April 1999 (ABl. L 104 vom 21.4.1999, S. 16).“

(2) In Anhang II Kapitel I des Abkommens wird unter Nummer 45m (Richtlinie 93/33/EWG des Rates) Folgendes angefügt:

„ geändert durch:

— **399 L 0023**: Richtlinie 1999/23/EG der Kommission vom 9. April 1999 (ABl. L 104 vom 21.4.1999, S. 13).“

(3) In Anhang II Kapitel I des Abkommens wird unter Nummer 45n (Richtlinie 93/34/EWG des Rates) Folgendes angefügt:

„ geändert durch:

— **399 L 0025**: Richtlinie 1999/25/EG der Kommission vom 9. April 1999 (ABl. L 104 vom 21.4.1999, S. 19).“

(4) In Anhang II Kapitel I des Abkommens wird unter Nummer 45q (Richtlinie 93/94/EWG des Rates) Folgendes angefügt:

„ geändert durch:

— **399 L 0026**: Richtlinie 1999/26/EG der Kommission vom 20. April 1999 (ABl. L 118 vom 6.5.1999, S. 32).“

Artikel 2

Der Wortlaut der Richtlinien 1999/23/EG, 1999/24/EG, 1999/25/EG und 1999/26/EG in isländischer und norwegischer Sprache, der den jeweiligen Sprachfassungen dieses Beschlusses beigefügt ist, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 5. Februar 2000 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens vorliegen (*).

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Brüssel, den 4. Februar 2000

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss

Der Vorsitzende

F. BARBASO

(*) Keine Angabe verfassungsrechtlicher Anforderungen.

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES**Nr. 2/2000****vom 4. Februar 2000****über die Änderung des Anhangs II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) des EWR-Abkommens**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend „Abkommen“ genannt, insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Anhang II des Abkommens wurde durch den Beschluss Nr. 144/1999 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses vom 5. November 1999 ⁽¹⁾ geändert.
- (2) Die Richtlinie 1999/40/EG der Kommission vom 6. Mai 1999 zur Anpassung der Richtlinie 79/622/EWG des Rates über Umsturzsicherheitsvorrichtungen für land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen auf Rädern an den technischen Fortschritt (statische Prüfungen) ⁽²⁾ ist in das Abkommen aufzunehmen.
- (3) Die Richtlinie 1999/55/EG der Kommission vom 1. Juni 1999 zur Anpassung der Richtlinie 77/536/EWG des Rates über Umsturzsicherheitsvorrichtungen für land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen auf Rädern an den technischen Fortschritt ⁽³⁾ ist in das Abkommen aufzunehmen.
- (4) Die Richtlinie 1999/56/EG der Kommission vom 3. Juni 1999 zur Anpassung der Richtlinie 78/933/EWG des Rates über den Anbau der Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtungen für land- oder forstwirtschaftliche Zugmaschinen auf Rädern an den technischen Fortschritt ⁽⁴⁾ ist in das Abkommen aufzunehmen.
- (5) Die Richtlinie 1999/57/EG der Kommission vom 7. Juni 1999 zur Anpassung der Richtlinie 78/764/EWG des Rates über den Fahrersitz von land- oder forstwirtschaftlichen Zugmaschinen auf Rädern an den technischen Fortschritt ⁽⁵⁾ ist in das Abkommen aufzunehmen.
- (6) Die Richtlinie 1999/58/EG der Kommission vom 7. Juni 1999 zur Anpassung der Richtlinie 79/533/EWG des Rates über die Abschleppvorrichtung und den Rückwärtsgang von land- oder forstwirtschaftlichen Zugmaschinen auf Rädern an den technischen Fortschritt ⁽⁶⁾ ist in das Abkommen aufzunehmen —

BESCHLIESST:

Artikel 1

(1) In Anhang II Kapitel II des Abkommens wird unter Nummer 11 (Richtlinie 77/536/EWG des Rates) folgender Gedankenstrich angefügt:

„— **399 L 0055**: Richtlinie 1999/55/EG der Kommission vom 1. Juni 1999 (ABl. L 146 vom 11.6.1999, S. 28).“

⁽¹⁾ ABl. L 15 vom 18.1.2001, S. 38.

⁽²⁾ ABl. L 124 vom 18.5.1999, S. 11.

⁽³⁾ ABl. L 146 vom 11.6.1999, S. 28.

⁽⁴⁾ ABl. L 146 vom 11.6.1999, S. 31.

⁽⁵⁾ ABl. L 148 vom 15.6.1999, S. 35.

⁽⁶⁾ ABl. L 148 vom 15.6.1999, S. 37.

(2) In Anhang II Kapitel II des Abkommens wird unter Nummer 13 (Richtlinie 78/764/EWG des Rates) folgender Gedankenstrich angefügt:

„— **399 L 0057**: Richtlinie 1999/57/EG der Kommission vom 7. Juni 1999 (ABl. L 148 vom 15.6.1999, S. 35).“

(3) In Anhang II Kapitel II des Abkommens wird unter Nummer 14 (Richtlinie 78/933/EWG des Rates) folgender Gedankenstrich angefügt:

„— **399 L 0056**: Richtlinie 1999/56/EG der Kommission vom 3. Juni 1999 (ABl. L 146 vom 11.6.1999, S. 31).“

(4) In Anhang II Kapitel II des Abkommens wird unter Nummer 16 (Richtlinie 79/533/EWG des Rates) folgender Gedankenstrich angefügt:

„— **399 L 0058**: Richtlinie 1999/58/EG der Kommission vom 7. Juni 1999 (ABl. L 148 vom 15.6.1999, S. 37).“

(5) In Anhang II Kapitel II des Abkommens wird unter Nummer 17 (Richtlinie 79/622/EWG des Rates) folgender Gedankenstrich angefügt:

„— **399 L 0040**: Richtlinie 1999/40/EG der Kommission vom 6. Mai 1999 (ABl. L 124 vom 18.5.1999, S. 11).“

Artikel 2

Der Wortlaut der Richtlinien 1999/40/EG, 1999/55/EG, 1999/56/EG, 1999/57/EG und 1999/58/EG in isländischer und norwegischer Sprache, der den jeweiligen Sprachfassungen dieses Beschlusses beigelegt ist, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 5. Februar 2000 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens vorliegen (*).

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Brüssel, den 4. Februar 2000

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss

Der Vorsitzende

F. BARBASO

(*) Keine Angabe verfassungsrechtlicher Anforderungen.

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES**Nr. 3/2000****vom 4. Februar 2000****über die Änderung des Anhangs II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) und des Anhangs XIII (Verkehr) des EWR-Abkommens**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend „Abkommen“ genannt, insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Anhang II des Abkommens wurde durch den Beschluss Nr. 82/98 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses vom 25. September 1998 ⁽¹⁾ geändert.
- (2) Anhang XIII des Abkommens wurde durch den Beschluss Nr. 178/1999 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses vom 17. Dezember 1999 ⁽²⁾ geändert.
- (3) Die Richtlinie 1999/36/EG des Rates vom 29. April 1999 über ortsbewegliche Druckgeräte ⁽³⁾ ist in das Abkommen aufzunehmen.
- (4) Mit der Richtlinie 1999/36/EG wird bezweckt, die Sicherheit von ortsbeweglichen Druckgeräten zu verbessern und den freien Verkehr dieser Geräte zu gewährleisten; daher ist sie in die Anhänge II und XIII des Abkommens aufzunehmen —

BESCHLIESST:

Artikel 1

In Kapitel VIII des Anhangs II des Abkommens wird nach Nummer 6a (Richtlinie 97/23/EG des Europäischen Parlaments und des Rates) folgende Nummer eingefügt:

- „6b. **399 L 0036:** Richtlinie 1999/36/EG des Rates vom 29. April 1999 über ortsbewegliche Druckgeräte (Abl. L 138 vom 1.6.1999, S. 20).“

Artikel 2

In Anhang XIII des Abkommens wird nach Nummer 17e (Richtlinie 94/55/EG des Rates) folgende Nummer eingefügt:

- „17f. **399 L 0036:** Richtlinie 1999/36/EG des Rates vom 29. April 1999 über ortsbewegliche Druckgeräte (Abl. L 138 vom 1.6.1999, S. 20).“

Artikel 3

In Anhang XIII des Abkommens wird nach Nummer 42b (Richtlinie 96/49/EG des Rates) folgende Nummer eingefügt:

- „42c. **399 L 0036:** Richtlinie 1999/36/EG des Rates vom 29. April 1999 über ortsbewegliche Druckgeräte (Abl. L 138 vom 1.6.1999, S. 20).“

⁽¹⁾ Abl. L 189 vom 22.7.1999, S. 52.

⁽²⁾ Abl. L 61 vom 1.3.2001.

⁽³⁾ Abl. L 138 vom 1.6.1999, S. 20.

Artikel 4

Der Wortlaut der Richtlinie 1999/36/EG in isländischer und norwegischer Sprache, der den jeweiligen Sprachfassungen dieses Beschlusses beigelegt ist, ist verbindlich.

Artikel 5

Dieser Beschluss tritt am 5. Februar 2000 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens vorliegen (*).

Artikel 6

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Brüssel, den 4. Februar 2000

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss

Der Vorsitzende

F. BARBASO

(*) Ein Vorliegen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES

Nr. 4/2000

vom 28. Januar 2000

über die Änderung des Anhangs II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) des EWR-Abkommens

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend „Abkommen“ genannt, insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Anhang II des Abkommens wurde durch den Beschluss Nr. 160/1999 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses vom 26. November 1999 ⁽¹⁾ geändert.
- (2) Die Entscheidung Nr. 292/97/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Dezember 1996 über die Aufrechterhaltung einzelstaatlicher Verbote der Verwendung bestimmter Zusatzstoffe bei der Herstellung einiger Lebensmittel ⁽²⁾ ist in das Abkommen aufzunehmen —

BESCHLIESST:

Artikel 1

In Anhang II des Abkommens wird in Kapitel XII nach Nummer 54t (Richtlinie 1999/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates) folgende Nummer eingefügt:

„54u. **397 D 0292:** Entscheidung Nr. 292/97/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Dezember 1996 über die Aufrechterhaltung einzelstaatlicher Verbote der Verwendung bestimmter Zusatzstoffe bei der Herstellung einiger Lebensmittel (ABl. L 48 vom 19.2.1997, S. 13).

Die Entscheidung gilt für die Zwecke dieses Abkommens mit folgenden Anpassungen:

- a) Die Überschrift des Anhangs erhält folgende Fassung:

„ERZEUGNISSE, FÜR DIE DIE ANGEgebenEN MITGLIEDSTAATEN UND EFTA-STAATEN DAS VERBOT DER VERWENDUNG BESTIMMTER ZUSATZSTOFFKATEGORIEN AUFRECHTERHALTEN KÖNNEN“.

- b) Der Anhang wird wie folgt ergänzt:

Norwegen	Frucht-,Saft' und ‚Sirup' nach norwegischer Tradition	Farbstoffe (ausgenommen Beta-Carotin in Zitrusfrucht- ‚Saft)
Norwegen	‚Kjøttboller/Kjøttkaker/Kjøttpudding' nach norwegischer Tradition	Konservierungsstoffe (ausgenommen Natriumnitrit) und Farbstoffe
Norwegen	‚Lever-postei' nach norwegischer Tradition	Konservierungsstoffe (ausgenommen Natriumnitrit) und Farbstoffe“

⁽¹⁾ ABl. L 61 vom 1.3.2001.

⁽²⁾ ABl. L 48 vom 19.2.1997, S. 13.

Artikel 2

Der Wortlaut der Entscheidung Nr. 292/97/EG in isländischer und norwegischer Sprache, der den jeweiligen Sprachfassungen dieses Beschlusses beigelegt ist, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 29. Januar 2000 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens vorliegen (*).

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Brüssel, den 28. Januar 2000

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss

Der Vorsitzende

F. BARBASO

(*) Keine Angabe verfassungsrechtlicher Anforderungen.

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES**Nr. 5/2000****vom 4. Februar 2000****über die Änderung des Anhangs II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) des EWR-Abkommens**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend „Abkommen“ genannt, insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Anhang II des Abkommens wurde durch den Beschluss Nr. 163/1999 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses vom 26. November 1999 ⁽¹⁾ geändert.
- (2) Die Richtlinie 1999/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates 25. Mai 1999 zur 17. Änderung der Richtlinie 76/769/EWG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen ⁽²⁾ ist in das Abkommen aufzunehmen.
- (3) Die Richtlinie 1999/51/EG der Kommission vom 26. Mai 1999 zur fünften Anpassung des Anhangs I der Richtlinie 76/769/EWG des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen (Zinn, PCP und Cadmium) an den technischen Fortschritt ⁽³⁾ ist in das Abkommen aufzunehmen —

BESCHLIESST:

Artikel 1

In Anhang II Kapitel XV des Abkommens werden unter Nummer 4 (Richtlinie 76/769/EWG des Rates) die folgenden Gedankenstriche angefügt:

- „— **399 L 0043**: Richtlinie 1999/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Mai 1999 (Abl. L 166 vom 1.7.1999, S. 87),
- **399 L 0051**: Richtlinie 1999/51/EG der Kommission vom 26. Mai 1999 (Abl. L 142 vom 5.6.1999, S. 22).“

Artikel 2

Der Wortlaut der Richtlinie 1999/43/EG und der Richtlinie 1999/51/EG in isländischer und norwegischer Sprache, der den jeweiligen Sprachfassungen dieses Beschlusses beigefügt ist, ist verbindlich.

⁽¹⁾ Abl. L 61 vom 1.3.2001.

⁽²⁾ Abl. L 166 vom 1.7.1999, S. 87.

⁽³⁾ Abl. L 142 vom 5.6.1999, S. 22.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 5. Februar 2000 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens vorliegen (*).

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Brüssel, den 4. Februar 2000

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss

Der Vorsitzende

F. BARBASO

(*) Keine Angabe verfassungsrechtlicher Anforderungen.

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES**Nr. 6/2000****vom 4. Februar 2000****über die Änderung des Anhangs II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) des EWR-Abkommens**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend „Abkommen“ genannt, insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Anhang II des Abkommens wurde durch den Beschluss Nr. 164/1999 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses vom 26. November 1999⁽¹⁾ geändert.
- (2) Die Entscheidung 1999/303/EG der Kommission vom 12. April 1999 über eine gemeinsame technische Vorschrift für den Anschluss von Endeinrichtungen, die Sprachtelefondienste in begründeten Fällen unterstützen und deren Netzadressierung gegebenenfalls durch Zeichengabe im Mehrfrequenzwahlverfahren (DTMF) erfolgt, an analoge öffentliche Fernsprechnetze⁽²⁾ ist in das Abkommen aufzunehmen.
- (3) Die Entscheidung 1999/304/EG der Kommission vom 12. April 1999 über eine gemeinsame technische Vorschrift für das diensteintegrierende digitale Fernmeldenetz (ISDN); Fernsprechteledienst mit 3,1 kHz, Anschaltebedingungen für Handapparate (2. Ausgabe)⁽³⁾ ist in das Abkommen aufzunehmen.
- (4) Die Entscheidung 1999/310/EG der Kommission vom 23. April 1999 über eine gemeinsame technische Vorschrift für DECT-Einrichtungen mit Zugang zum diensteintegrierenden digitalen Fernmeldenetz (ISDN)⁽⁴⁾ ist in das Abkommen aufzunehmen —

BESCHLIESST:

Artikel 1

In Anhang II Kapitel XVIII des Abkommens werden nach Nummer 4zza (Entscheidung 98/734/EG der Kommission) folgende Nummern eingefügt:

- „4zzb. **399 D 0303:** Entscheidung 1999/303/EG der Kommission vom 12. April 1999 über eine gemeinsame technische Vorschrift für den Anschluss von Endeinrichtungen, die Sprachtelefondienste in begründeten Fällen unterstützen und deren Netzadressierung gegebenenfalls durch Zeichengabe im Mehrfrequenzwahlverfahren (DTMF) erfolgt, an analoge öffentliche Fernsprechnetze (Abl. L 118 vom 6.5.1999, S. 55).
- 4zzc. **399 D 0304:** Entscheidung 1999/304/EG der Kommission vom 12. April 1999 über eine gemeinsame technische Vorschrift für das diensteintegrierende digitale Fernmeldenetz (ISDN); Fernsprechteledienst mit 3,1 kHz, Anschaltebedingungen für Handapparate (2. Ausgabe) (Abl. L 118 vom 6.5.1999, S. 60).
- 4zzd. **399 D 0310:** Entscheidung 1999/310/EG der Kommission vom 23. April 1999 über eine gemeinsame technische Vorschrift für DECT-Einrichtungen mit Zugang zum diensteintegrierenden digitalen Fernmeldenetz (ISDN) (Abl. L 119 vom 7.5.1999, S. 57).“

⁽¹⁾ Abl. L 61 vom 1.3.2001.

⁽²⁾ Abl. L 118 vom 6.5.1999, S. 55.

⁽³⁾ Abl. L 118 vom 6.5.1999, S. 60.

⁽⁴⁾ Abl. L 119 vom 7.5.1999, S. 57.

Artikel 2

In Anhang II Kapitel XVIII des Abkommens wird Nummer 41 (Entscheidung 95/526/EG der Kommission) gestrichen.

Artikel 3

Der Wortlaut der Entscheidungen 1999/303/EG, 1999/304/EG und 1999/310/EG in isländischer und norwegischer Sprache, der den jeweiligen Sprachfassungen dieses Beschlusses beigefügt ist, ist verbindlich.

Artikel 4

Dieser Beschluss tritt am 5. Februar 2000 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens vorliegen (*).

Artikel 5

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Brüssel, den 4. Februar 2000

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss

Der Vorsitzende

F. BARBASO

(*) Ein Vorliegen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES**Nr. 7/2000****vom 28. Januar 2000****über die Änderung des Anhangs VI (Soziale Sicherheit) des EWR-Abkommens**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend „Abkommen“ genannt, insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Anhang VI des Abkommens wurde durch den Beschluss Nr. 81/1999 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses vom 25. Juni 1999 ⁽¹⁾ geändert.
- (2) Die Verordnung (EG) Nr. 1606/98 des Rates vom 29. Juni 1998 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer, Selbständige und deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, und der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 zwecks Einbeziehung der Sondersysteme für Beamte und ihnen gleichgestellte Personen ⁽²⁾ ist in das Abkommen aufzunehmen —

BESCHLIESST:

Artikel 1

In Anhang VI des Abkommens wird Nummer 1 (Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates) wie folgt geändert:

1. Folgender Gedankenstrich wird angefügt:

„— **398 R 1606**: Verordnung (EG) Nr. 1606/98 des Rates vom 29. Juni 1998 (ABl. L 209 vom 25.7.1998, S. 1).“

2. Der Wortlaut der Anpassung r) unter der Überschrift „P. ISLAND“ erhält folgende Fassung:

„Alle Anträge auf Altersgrund- und -zusatzrenten sowie Ruhegelder im Rahmen eines Sondersystems für Beamte.“

3. Der Wortlaut der Anpassung t) unter der Überschrift „P. ISLAND“ erhält folgende Fassung:

„1. Ist eine Beschäftigung oder selbständige Erwerbstätigkeit in Island beendet und tritt der Versicherungsfall während einer Beschäftigung oder selbständigen Erwerbstätigkeit in einem anderen Staat, in dem diese Verordnung gilt, ein und schließt die Erwerbsunfähigkeitsrente der Sozialversicherung wie auch der Zusatzversicherungssysteme (Rentenkassen) in Island den Zeitraum zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles und dem Rentenalter (künftiger Zeitraum) nicht mehr ein, so werden die unter den Rechtsvorschriften eines anderen Staates, in dem diese Verordnung gilt, zurückgelegten Versicherungszeiten für die Forderung des künftigen Zeitraums so berücksichtigt, als handele es sich um in Island zurückgelegte Versicherungszeiten.“

⁽¹⁾ ABl. L 296 vom 23.11.2000, S. 37.

⁽²⁾ ABl. L 209 vom 25.7.1998, S. 1.

2. Eine von einem Sondersystem für Beamte erfasste Person mit Wohnsitz in Island,
 - a) für die die Vorschriften des Titels III Kapitel 1 Abschnitte 2 bis 7 nicht gelten und
 - b) die keinen Anspruch auf eine isländische Rente hat,

hat für die Kosten der ihr oder ihren Familienangehörigen in Island gewährten Sachleistungen aufzukommen, sofern diese Leistungen durch das Sondersystem für Beamte bzw. eine private Zusatzversicherung erfasst werden.“

Artikel 2

In Anhang VI des Abkommens wird Nummer 2 (Verordnung (EWG) Nr. 574/72 des Rates) wie folgt geändert:

1. Folgender Gedankenstrich wird angefügt:

„— **398 R 1606:** Verordnung (EG) Nr. 1606/98 des Rates vom 29. Juni 1998 (ABl. L 209 vom 25.7.1998, S. 1).“

2. Der Wortlaut der Anpassung a) unter der Überschrift „R. NORWEGEN“ erhält folgende Fassung:

- „1. Sosial- og helsedepartementet (Ministerium für Gesundheit und Soziales), Oslo,
2. Arbeids- og administrasjonsdepartementet (Ministerium für Arbeit und Staatsverwaltung), Oslo,
3. Barne- og familiedepartementet (Ministerium für Kinder- und Familienangelegenheiten), Oslo,
4. Justisdepartementet (Justizministerium), Oslo,
5. Utenriksdepartementet (Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten), Oslo.“

3. Der Anpassung b) wird unter der Überschrift „R. NORWEGEN“ Folgendes angefügt:

„7. Leistungen gemäß dem Gesetz Nr. 26 vom 28. Juli 1949 über die norwegische staatliche Pensionskasse (lov av 28. juli 1949 nr 26 om Statens Pensjonskasse):

Statens Pensjonskasse (Norwegische staatliche Pensionskasse).“

4. Der Anpassung c) wird unter der Überschrift „Q. LIECHTENSTEIN“ unter Nummer 2 (Alter und Tod (Renten)) sowie unter Nummer 3 (Invalidität) Folgendes angefügt:

„c) Pensionskasse für das Staatspersonal:

Stiftungsrat der Pensionskasse für das Staatspersonal.“

5. Der Anpassung c) wird unter der Überschrift „R. NORWEGEN“ Folgendes angefügt:

„4. Leistungen gemäß dem Gesetz Nr. 26 vom 28. Juli 1949 über die norwegische staatliche Pensionskasse (lov av 28. juli 1949 nr 26 om Statens Pensjonskasse):

Statens Pensjonskasse (Norwegische staatliche Pensionskasse).“

6. Der Anpassung f) wird unter der Überschrift „Q. LIECHTENSTEIN“ unter Nummer 2 (Alter und Tod (Renten)) sowie unter Nummer 3 (Invalidität) Folgendes angefügt:

„c) Pensionsversicherung für das Staatspersonal:

Geschäftsleitung der Pensionsversicherung für das Staatspersonal.“

7. In der Anpassung f) wird unter der Überschrift „R. NORWEGEN“ nach Nummer 1 Folgendes eingefügt:
- „1a. Leistungen gemäß dem Gesetz Nr. 26 vom 28. Juli 1949 über die norwegische staatliche Pensionskasse (lov av 28. juli 1949 nr 26 om Statens Pensjonskasse):
- Statens Pensjonskasse (Norwegische staatliche Pensionskasse).“
8. Der Anpassung m) wird unter der Überschrift „R. NORWEGEN“ Folgendes angefügt:
- „13. Leistungen gemäß dem Gesetz Nr. 26 vom 28. Juli 1949 über die norwegische staatliche Pensionskasse (lov av 28. juli 1949 nr 26 om Statens Pensjonskasse):
- Statens Pensjonskasse (Norwegische staatliche Pensionskasse).“

Artikel 3

Der Wortlaut der Verordnung (EG) Nr. 1606/98 in isländischer und norwegischer Sprache, der den jeweiligen Sprachfassungen dieses Beschlusses beigelegt ist, ist verbindlich.

Artikel 4

Dieser Beschluss tritt am 29. Januar 2000 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens vorliegen (*).

Artikel 5

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Brüssel, den 28. Januar 2000

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss

Der Vorsitzende

F. BARBASO

(*) Keine Angabe verfassungsrechtlicher Anforderungen.

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES**Nr. 8/2000****vom 4. Februar 2000****über die Änderung des Anhangs VI (Soziale Sicherheit) des EWR-Abkommens**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend „Abkommen“ genannt, insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Anhang VI des Abkommens wurde durch den Beschluss Nr. 81/1999 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses vom 25. Juni 1999 ⁽¹⁾ geändert.
- (2) Die Verordnung (EG) Nr. 307/1999 des Rates vom 8. Februar 1999 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer, Selbständige und deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, und der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 über das Verfahren zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 mit dem Ziel der Ausdehnung ihrer Anwendungsbereiche auf Studierende ⁽²⁾ ist in das Abkommen aufzunehmen —

BESCHLIESST:

Artikel 1

In Anhang VI des Abkommens wird Nummer 1 (Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates) wie folgt geändert:

1. Folgender Gedankenstrich wird angefügt:

„— **399 R 0307**: Verordnung (EG) Nr. 307/1999 des Rates vom 8. Februar 1999 (ABl. L 83 vom 12.2.1999, S. 1).“

2. In Anpassung t) wird unter der Überschrift „P. ISLAND“ folgende Nummer angefügt:

„3. In Island versicherte Personen, die im Nationalen Register erfasst sind, ihren Wohnsitz in Island haben und ein Studium in einem anderen Staat aufnehmen, für den diese Verordnung gilt, erhalten Leistungen aus dem isländischen Sozialversicherungssystem. Der Versicherungsschutz des Studierenden ist unabhängig von der Dauer des Studiums. Gibt der Studierende seinen Wohnsitz in Island auf oder nimmt er eine Beschäftigung in einem anderen Staat auf, für den diese Verordnung gilt, so genießt er keinen Versicherungsschutz mehr.“

3. In Anpassung t) wird unter der Überschrift „R. NORWEGEN“ folgende Nummer angefügt:

„4. In Norwegen versicherte Personen, die unter diese Verordnung fallen, ein Darlehen oder Stipendium aus dem staatlichen Fonds für Bildungsdarlehen (Statens lånekasse for utdanning)

⁽¹⁾ ABl. L 296 vom 23.11.2000, S. 37.

⁽²⁾ ABl. L 38 vom 12.2.1999, S. 1.

erhalten und ein Studium in einem anderen Staat aufnehmen, für den diese Verordnung gilt, erhalten Leistungen aus dem norwegischen nationalen Versicherungssystem. Wird das Studium in Dänemark, Finnland, Island oder Schweden absolviert, so muss der Studierende auch im norwegischen Melderegister eingetragen sein. Der Versicherungsschutz des Studierenden ist unabhängig von der Dauer des Studiums. Nimmt der Studierende eine Beschäftigung in einem anderen Staat auf, für den diese Verordnung gilt, so genießt er keinen Versicherungsschutz mehr.“

Artikel 2

In Anhang VI des Abkommens wird unter Nummer 2 (Verordnung (EWG) Nr. 574/72 des Rates) folgender Gedankenstrich angefügt:

„— **399 R 0307**: Verordnung (EG) Nr. 307/1999 des Rates vom 8. Februar 1999 (ABl. L 38 vom 12.2.1999, S. 1).“

Artikel 3

Der Wortlaut der Verordnung (EG) Nr. 307/1999 des Rates in isländischer und norwegischer Sprache, der den jeweiligen Sprachfassungen dieses Beschlusses beigelegt ist, ist verbindlich.

Artikel 4

Dieser Beschluss tritt am 5. Februar 2000 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens vorliegen(*).

Artikel 5

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Brüssel, den 4. Februar 2000

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss

Der Vorsitzende

F. BARBASO

(*) Ein Vorliegen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES**Nr. 9/2000****vom 28. Januar 2000****über die Änderung des Anhangs VI (Soziale Sicherheit) des EWR-Abkommens**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend „Abkommen“ genannt, insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Anhang VI des Abkommens wurde durch den Beschluss Nr. 81/1999 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses vom 25. Juni 1999 ⁽¹⁾ geändert.
- (2) Die Verordnung (EG) Nr. 1399/1999 des Rates vom 29. April 1999 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbstständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, und der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 über die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 ⁽²⁾ ist in das Abkommen aufzunehmen.
- (3) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1399/1999 wurde der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 Anhang VIII angefügt. Für die Zwecke des Abkommens ist in Anhang VIII auch auf Island, Liechtenstein und Norwegen Bezug zu nehmen.
- (4) Die Modalitäten für die Beteiligung der EFTA-Staaten an der Verwaltungskommission für die soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer gemäß Anhang VI des Abkommens wurden durch den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 34/1999 vom 26. März 1999 ⁽³⁾ geändert, um der Beteiligung der EFTA-Staaten an dem Fachausschuss der Verwaltungskommission Rechnung zu tragen. Die sektorale Anpassung II von Anhang VI des Abkommens sollte aktualisiert werden, um dieser Beteiligung Rechnung zu tragen —

BESCHLIESST:

Artikel 1

In Anhang VI des Abkommens wird Nummer 1 (Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates) wie folgt geändert:

1. Vor den Anpassungen wird folgender Gedankenstrich angefügt:

„— **399 R 1399**: Verordnung (EG) Nr. 1399/1999 des Rates vom 29. April 1999 (ABl. L 164 vom 30.6.1999, S. 1).“

2. Nach Anpassung u) wird folgende Anpassung angefügt:

„v) In Anhang VIII wird Folgendes angefügt:

⁽¹⁾ ABl. L 296 vom 23.11.2000, S. 37.

⁽²⁾ ABl. L 164 vom 30.6.1999, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 266 vom 19.10.2000, S. 20.

P. ISLAND

Keine.

Q. LIECHTENSTEIN

Keine.

R. NORWEGEN

Keine.“

Artikel 2

In Anhang VI des Abkommens wird unter Nummer 2 (Verordnung (EWG) Nr. 574/72 des Rates) folgender Gedankenstrich angefügt:

„— **399 R 1399**: Verordnung (EG) Nr. 1399/1999 des Rates vom 29. April 1999 (ABl. L 164 vom 30.6.1999, S. 1).“

Artikel 3

In der sektoralen Anpassung II von Anhang VI des Abkommens werden die Worte „die Rechte und Pflichten des Rechnungsausschusses dieser Verwaltungskommission“ durch die Worte „die Rechte und Pflichten des Rechnungsausschusses und des Fachausschusses dieser Verwaltungskommission“ ersetzt.

Artikel 4

Der Wortlaut der Verordnung (EG) Nr. 1399/1999 in isländischer und norwegischer Sprache, der den jeweiligen Sprachfassungen dieses Beschlusses beigelegt ist, ist verbindlich.

Artikel 5

Dieser Beschluss tritt am 29. Januar 2000 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens vorliegen (*).

Artikel 6

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Brüssel, den 28. Januar 2000

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss

Der Vorsitzende

F. BARBASO

(*) Ein Vorliegen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES**Nr. 10/2000****vom 28. Januar 2000****über die Änderung des Anhangs VI (Soziale Sicherheit) des EWR-Abkommens**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend „Abkommen“ genannt, insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Anhang VI des Abkommens wurde durch den Beschluss Nr. 81/1999 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses vom 25. Juni 1999 ⁽¹⁾ geändert.
- (2) Der Beschluss Nr. 171 der Verwaltungskommission für die soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer vom 9. Dezember 1998 zur Änderung des Beschlusses Nr. 135 vom 1. Juli 1987 über die Gewährung von Sachleistungen nach Artikel 17 Absatz 7 und Artikel 60 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 und den Begriff der Dringlichkeit im Sinne des Artikels 20 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 und der äußersten Dringlichkeit im Sinne des Artikels 17 Absatz 7 und des Artikels 60 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 ⁽²⁾ ist in das Abkommen aufzunehmen —

BESCHLIESST:

Artikel 1

In Anhang VI des Abkommens wird Nummer 3.26 (Beschluss Nr. 135) wie folgt geändert:

1. Folgender Gedankenstrich wird angefügt:

„— **399 D 0370**: Beschluss Nr. 171 vom 9. Dezember 1998 (ABl. L 143 vom 8.6.1999, S. 11).“

2. Die Anpassungen einschließlich des Einleitungssatzes werden gestrichen.

Artikel 2

Der Wortlaut des Beschlusses Nr. 171 in isländischer und norwegischer Sprache, der den entsprechenden Sprachfassungen dieses Beschlusses beigefügt ist, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 29. Januar 2000 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens vorliegen (*).

⁽¹⁾ ABl. L 296 vom 23.11.2000, S. 37.

⁽²⁾ ABl. L 143 vom 8.6.1999, S. 11.

(*) Ein Vorliegen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Brüssel, den 28. Januar 2000

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss

Der Vorsitzende

F. BARBASO

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES**Nr. 11/2000****vom 28. Januar 2000****über die Änderung des Anhangs VI (Soziale Sicherheit) des EWR-Abkommens**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend „Abkommen“ genannt, insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Anhang VI des Abkommens wurde durch den Beschluss Nr. 81/1999 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses vom 25. Juni 1999 ⁽¹⁾ geändert.
- (2) Der Beschluss Nr. 172 der Verwaltungskommission für die soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer vom 9. Dezember 1998 über die Muster der zur Durchführung der Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71 und (EWG) Nr. 574/72 des Rates erforderlichen Vordrucke (E 101) ⁽²⁾ ist in das Abkommen aufzunehmen —

BESCHLIESST:

Artikel 1

In Anhang VI des Abkommens wird unter Nummer 3.48 (Beschluss Nr. 164) Folgendes angefügt:

„ geändert durch:

- **399 D 0371**: Beschluss Nr. 172 vom 9. Dezember 1998 (ABl. L 143 vom 8.6.1999, S. 13), berichtigt im ABl. L 159 vom 25.6.1999, S. 67.“

Artikel 2

Der Wortlaut des Beschlusses Nr. 172 in isländischer und norwegischer Sprache, der den jeweiligen Sprachfassungen dieses Beschlusses beigefügt ist, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 29. Januar 2000 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens vorliegen (*).

⁽¹⁾ ABl. L 296 vom 23.11.2000, S. 37.

⁽²⁾ ABl. L 143 vom 8.6.1999, S. 13; Berichtigung im ABl. L 159 vom 25.6.1999, S. 67.

(*) Ein Vorliegen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Brüssel, den 28. Januar 2000

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss

Der Vorsitzende

F. BARBASO

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES**Nr. 12/2000****vom 28. Januar 2000****über die Änderung des Anhangs XIX (Verbraucherschutz) des EWR-Abkommens**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend „Abkommen“ genannt, insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Anhang XIX des Abkommens wurde durch den Beschluss Nr. 121/1999 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses vom 24. September 1999⁽¹⁾ geändert.
- (2) Die Richtlinie 1999/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Mai 1999 zu bestimmten Aspekten des Verbrauchsgüterkaufs und der Garantien für Verbrauchsgüter⁽²⁾ ist in das Abkommen aufzunehmen —

BESCHLIESST:

Artikel 1

In Anhang XIX des Abkommens wird nach Nummer 7d (Richtlinie 98/27/EG des Europäischen Parlaments und des Rates) folgende Nummer eingefügt:

„7e. **399 L 0044:** Richtlinie 1999/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Mai 1999 zu bestimmten Aspekten des Verbrauchsgüterkaufs und der Garantien für Verbrauchsgüter (ABl. L 171 vom 7.7.1999, S. 12).

Die Richtlinie gilt für die Zwecke dieses Abkommens mit folgenden Anpassungen:

- a) In Artikel 6 Absatz 4 und Artikel 8 Absatz 2 wird das Wort ‚Vertrag‘ durch die Worte ‚Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum‘ ersetzt.
- b) In Artikel 6 Absatz 4 werden die Worte ‚, die der jeweilige Mitgliedstaat unter den Amtssprachen der Gemeinschaft auswählt‘ durch die Worte ‚; dabei kann es sich um die Amtssprachen der Gemeinschaft, Isländisch oder Norwegisch handeln‘ ersetzt.“

Artikel 2

In Anhang XIX des Abkommens wird unter Nummer 7d (Richtlinie 98/27/EG des Europäischen Parlaments und des Rates) Folgendes angefügt:

„, geändert durch:

— **399 L 0044:** Richtlinie 1999/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Mai 1999 (ABl. L 171 vom 7.7.1999, S. 12).“

⁽¹⁾ ABl. L 325 vom 21.12.2000, S. 38.

⁽²⁾ ABl. L 171 vom 7.7.1999, S. 12.

Artikel 3

Der Wortlaut der Richtlinie 1999/44/EG in isländischer und norwegischer Sprache, der den jeweiligen Sprachfassungen dieses Beschlusses beigelegt ist, ist verbindlich.

Artikel 4

Dieser Beschluss tritt am 29. Januar 2000 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens vorliegen (*).

Artikel 5

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Brüssel, den 28. Januar 2000

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss

Der Vorsitzende

F. BARBASO

(*) Das Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde mitgeteilt. Inkrafttreten: 1. September 2000.

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES**Nr. 13/2000****vom 28. Januar 2000****über die Änderung des Anhangs XIX (Verbraucherschutz) des EWR-Abkommens**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend „Abkommen“ genannt, insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Anhang XIX des Abkommens wurde durch den Beschluss Nr. 7/94 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses vom 21. März 1994⁽¹⁾ geändert.
- (2) Die Empfehlung 98/257/EG der Kommission vom 30. März 1998 betreffend die Grundsätze für Einrichtungen, die für die außergerichtliche Beilegung von Verbraucherrechtsstreitigkeiten zuständig sind⁽²⁾, ist in das Abkommen aufzunehmen —

BESCHLIESST:

Artikel 1

In Anhang XIX des Abkommens wird nach Nummer 17 (Empfehlung 88/41/EWG der Kommission) folgende Nummer angefügt:

- „18. **398 X 0257**: Empfehlung 98/257/EG der Kommission vom 30. März 1998 betreffend die Grundsätze für Einrichtungen, die für die außergerichtliche Beilegung von Verbraucherrechtsstreitigkeiten zuständig sind (ABl. L 115 vom 17.4.1998, S. 31).“

Artikel 2

Der Wortlaut der Empfehlung 98/257/EG in isländischer und norwegischer Sprache, der den jeweiligen Sprachfassungen dieses Beschlusses beigelegt ist, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 29. Januar 2000 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens vorliegen^(*).

⁽¹⁾ ABl. L 160 vom 28.6.1994, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 115 vom 17.4.1998, S. 31.

^(*) Ein Vorliegen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Brüssel, den 28. Januar 2000

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss

Der Vorsitzende

F. BARBASO

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES**Nr. 14/2000****vom 28. Januar 2000****über die Änderung des Anhangs XX (Umweltschutz) des EWR-Abkommens**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend „Abkommen“ genannt, insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Anhang XX des Abkommens wurde durch den Beschluss Nr. 184/1999 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses vom 17. Dezember 1999⁽¹⁾ geändert.
- (2) Die Entscheidung 1999/568/EG der Kommission vom 27. Juli 1999 über Umweltkriterien für die Vergabe des EG-Umweltzeichens für Lampen⁽²⁾ und die Entscheidung 1999/554/EG der Kommission vom 19. Juli 1999 zur Festlegung der Umweltkriterien für die Vergabe des EG-Umweltzeichens für Kopierpapier⁽³⁾ sind in das Abkommen aufzunehmen —

BESCHLIESST:

Artikel 1

In Anhang XX des Abkommens erhält Nummer 2eg (Entscheidung 95/365/EG der Kommission) folgende Fassung:

„**399 D 0568:** Entscheidung 1999/568/EG der Kommission vom 27. Juli 1999 über Umweltkriterien für die Vergabe des EG-Umweltzeichens für Lampen (ABl. L 216 vom 14.8.1999, S. 18).“

Artikel 2

In Anhang XX des Abkommens erhält Nummer 2ek (Entscheidung 96/467/EG der Kommission) folgende Fassung:

„**399 D 0554:** Entscheidung 1999/554/EG der Kommission vom 19. Juli 1999 zur Festlegung der Umweltkriterien für die Vergabe des EG-Umweltzeichens für Kopierpapier (ABl. L 210 vom 10.8.1999, S. 16).“

Artikel 3

Der Wortlaut der Entscheidungen 1999/568/EG und 1999/554/EG in isländischer und norwegischer Sprache, der den jeweiligen Sprachfassungen dieses Beschlusses beigefügt ist, ist verbindlich.

⁽¹⁾ ABl. L 74 vom 15.3.2001.

⁽²⁾ ABl. L 216 vom 14.8.1999, S. 18.

⁽³⁾ ABl. L 210 vom 10.8.1999, S. 16.

Artikel 4

Dieser Beschluss tritt am 29. Januar 2000 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens vorliegen(*).

Artikel 5

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Brüssel, den 28. Januar 2000

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss

Der Vorsitzende

F. BARBASO

(*) Ein Vorliegen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES**Nr. 15/2000****vom 28. Januar 2000****über die Änderung des Anhangs XX (Umweltschutz) des EWR-Abkommens**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend „Abkommen“ genannt, insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Anhang XX des Abkommens wurde durch den Beschluss Nr. 27/97 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses vom 30. April 1997 ⁽¹⁾ geändert.
- (2) Die Entscheidung 1999/391/EG der Kommission vom 31. Mai 1999 über den Fragebogen zur Richtlinie 96/61/EG des Rates über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (IPPC) ⁽²⁾ ist in das Abkommen aufzunehmen —

BESCHLIESST:

Artikel 1

In Anhang XX des Abkommens wird unter Nummer 2g (Richtlinie 96/61/EG des Rates) folgende Nummer eingefügt:

„2h. **399 D 0391**: Entscheidung 1999/391/EG der Kommission vom 31. Mai 1999 über den Fragebogen zur Richtlinie 96/61/EG des Rates über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (IPPC) (ABL. L 148 vom 15.6.1999, S. 39).“

Artikel 2

Der Wortlaut der Entscheidung 1999/391/EG in isländischer und norwegischer Sprache, der den jeweiligen Sprachfassungen dieses Beschlusses beigelegt ist, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 29. Januar 2000 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens vorliegen (*).

⁽¹⁾ ABL. L 242 vom 4.9.1997, S. 76.

⁽²⁾ ABL. L 148 vom 15.6.1999, S. 39.

(*) Ein Vorliegen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Brüssel, den 28. Januar 2000

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss

Der Vorsitzende

F. BARBASO

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES**Nr. 16/2000****vom 28. Januar 2000****über die Änderung des Anhangs XXI (Statistik) des EWR-Abkommens**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend „Abkommen“ genannt, insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Anhang XXI des Abkommens wurde durch den Beschluss Nr. 13/1999 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses vom 29. Januar 1999 ⁽¹⁾ geändert.
- (2) Die Verordnung (EG) Nr. 577/98 des Rates vom 9. März 1998 zur Durchführung einer Stichprobenerhebung über Arbeitskräfte in der Gemeinschaft ⁽²⁾ ist in das Abkommen aufzunehmen.
- (3) Liechtenstein ist angesichts seiner besonderen Lage von den Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 577/98 auszunehmen —

BESCHLIESST:

Artikel 1

In Anhang XXI des Abkommens erhält Nummer 18a (Verordnung (EWG) Nr. 3711/91 des Rates) folgende Fassung:

„**398 R 0577**: Verordnung (EG) Nr. 577/98 des Rates vom 9. März 1998 zur Durchführung einer Stichprobenerhebung über Arbeitskräfte in der Gemeinschaft (ABl. L 77 vom 14.3.1998, S. 3).

Die Verordnung gilt für die Zwecke dieses Abkommens mit folgender Anpassung:

„Diese Verordnung gilt nicht für Liechtenstein.“

Artikel 2

Der Wortlaut der Verordnung (EG) Nr. 577/98 in isländischer und norwegischer Sprache, der den jeweiligen Sprachfassungen dieses Beschlusses beigelegt ist, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 29. Januar 2000 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens vorliegen (*).

⁽¹⁾ ABl. L 112 vom 11.5.2000, S. 67.

⁽²⁾ ABl. L 77 vom 14.3.1998, S. 3.

(*) Ein Vorliegen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Brüssel, den 28. Januar 2000

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss

Der Vorsitzende

F. BARBASO

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES**Nr. 17/2000****vom 28. Januar 2000****über die Änderung des Protokolls 31 (über die Zusammenarbeit in bestimmten Bereichen außerhalb der vier Freiheiten) des EWR-Abkommens**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend „Abkommen“ genannt, insbesondere auf die Artikel 86 und 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Protokoll 31 des Abkommens wurde durch den Beschluss Nr. 23/1999 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses vom 26. Februar 1999⁽¹⁾ geändert.
- (2) Es ist angezeigt, die Zusammenarbeit der Vertragsparteien des Abkommens auf das Mehrjahresprogramm für Studien, Analysen, Prognosen und damit verbundene Arbeiten im Energiebereich (1998—2002) (ETAP-Programm) (Entscheidung 1999/22/EG des Rates⁽²⁾) auszuweiten.
- (3) Protokoll 31 des Abkommens sollte daher geändert werden, damit die Zusammenarbeit mit Wirkung vom 1. Januar 2000 ausgeweitet werden kann —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Artikel 14 des Protokolls 31 des Abkommens wird wie folgt geändert:

1. Der folgende Absatz wird eingefügt:

„(2b) Ab dem 1. Januar 2000 nehmen die EFTA-Staaten an dem in Absatz 5 Buchstabe d) genannten Gemeinschaftsprogramm und den diesbezüglichen Maßnahmen teil.“

2. In den Absätzen 3 und 4 wird die Angabe „Absatz 5 Buchstaben a), b) und c)“ durch „Absatz 5 Buchstaben a), b), c) und d)“ ersetzt.

3. In Absatz 5 wird folgender Buchstabe angefügt:

„d) **399 D 0022**: Entscheidung 1999/22/EG des Rates vom 14. Dezember 1998 zur Festlegung eines Mehrjahresprogramms für Studien, Analysen, Prognosen und damit verbundene Arbeiten im Energiebereich (1998—2002) (ETAP-Programm) (ABl. L 7 vom 13.1.1999, S. 20).“

⁽¹⁾ ABl. L 148 vom 22.6.2000, S. 48.

⁽²⁾ ABl. L 7 vom 13.1.1999, S. 20.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am 29. Januar 2000 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens vorliegen (*).

Er gilt ab dem 1. Januar 2000.

Artikel 3

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Brüssel, den 28. Januar 2000

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss

Der Vorsitzende

F. BARBASO

(*) Das Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde mitgeteilt. Inkrafttreten: 1. August 2000.

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES**Nr. 18/2000****vom 28. Januar 2000****über die Änderung des Anhangs XIV (Wettbewerb) des EWR-Abkommens**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend „Abkommen“ genannt, insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Anhang XIV des Abkommens wurde durch den Beschluss Nr. 84/97 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses vom 12. November 1997⁽¹⁾ geändert.
- (2) Die Verordnung (EG) Nr. 2790/1999 der Kommission vom 22. Dezember 1999 über die Anwendung von Artikel 81 Absatz 3 des Vertrags auf Gruppen von vertikalen Vereinbarungen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen⁽²⁾ ist in das Abkommen aufzunehmen.
- (3) Die Verordnung (EG) Nr. 2790/1999 ersetzt mit Wirkung vom 1. Juni 2000 die Verordnungen (EWG) Nr. 1983/83 und (EWG) Nr. 1984/83 der Kommission vom 22. Juni 1983 über die Anwendung von Artikel 85 Absatz 3 des Vertrags auf Gruppen von Alleinvertriebsvereinbarungen⁽³⁾ und von Alleinbezugsvereinbarungen⁽⁴⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1582/97⁽⁵⁾, sowie die Verordnung (EWG) Nr. 4087/88 der Kommission vom 30. November 1988 über die Anwendung von Artikel 85 Absatz 3 des Vertrags auf Gruppen von Franchisevereinbarungen⁽⁶⁾, die Teil des Abkommens sind und folglich im Rahmen des Abkommens mit Wirkung vom 1. Juni 2000 zu ersetzen sind.
- (4) Da die Verordnungen (EWG) Nr. 1983/83, (EWG) Nr. 1984/83 und (EWG) Nr. 4087/88 jedoch nur bis zum 31. Dezember 1999 galten, wurde mit der Verordnung (EG) Nr. 2790/1999 die Geltungsdauer dieser Instrumente bis zum 31. Mai 2000 verlängert. Diese Verlängerung sollte auch im Rahmen des Abkommens gelten —

BESCHLIESST:

Artikel 1

- (1) In Anhang XIV des Abkommens wird unter Nummer 2 (Verordnung (EWG) Nr. 1983/83 der Kommission) folgender Gedankenstrich angefügt:

„— **399 R 2790**: Verordnung (EG) Nr. 2790/1999 der Kommission vom 22. Dezember 1999 (ABL L 336 vom 29.12.1999, S. 21).“

⁽¹⁾ ABL L 160 vom 4.6.1998, S. 42.
⁽²⁾ ABL L 336 vom 29.12.1999, S. 21.
⁽³⁾ ABL L 173 vom 30.6.1983, S. 1.
⁽⁴⁾ ABL L 173 vom 30.6.1983, S. 5.
⁽⁵⁾ ABL L 214 vom 6.8.1997, S. 27.
⁽⁶⁾ ABL L 359 vom 28.12.1988, S. 46.

(2) In Anhang XIV des Abkommens wird unter Nummer 3 (Verordnung (EWG) Nr. 1984/83 der Kommission) folgender Gedankenstrich angefügt:

„— **399 R 2790**: Verordnung (EG) Nr. 2790/1999 der Kommission vom 22. Dezember 1999 (ABl. L 336 vom 29.12.1999, S. 21).“

(3) In Anhang XIV des Abkommens wird unter Nummer 8 (Verordnung (EWG) Nr. 4087/88 der Kommission) wie folgt geändert:

1. Vor den Anpassungen wird folgendes angefügt:

„, geändert durch:

— **399 R 2790**: Verordnung (EG) Nr. 2790/1999 der Kommission vom 22. Dezember 1999 (ABl. L 336 vom 29.12.1999, S. 21).“

2. Anpassung j) wird gestrichen.

Artikel 2

Anhang XIV des Abkommens wird mit Wirkung vom 1. Juni 2000 wie folgt geändert:

1. In Kapitel B erhält die Überschrift „**AUSSCHLIESSLICHKEITSVERTRÄGE**“ folgende Fassung:

„VERTIKALE VEREINBARUNGEN UND AUFEINANDER ABGESTIMMTE VERHALTENSWEISEN“.

2. In Anhang XIV des Abkommens erhält Nummer 2 (Verordnung (EWG) Nr. 1983/83 der Kommission) folgende Fassung:

„**399 R 2790**: Verordnung (EG) Nr. 2790/1999 der Kommission vom 22. Dezember 1999 über die Anwendung von Artikel 81 Absatz 3 des Vertrags auf Gruppen von vertikalen Vereinbarungen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen (ABl. L 336 vom 29.12.1999, S. 21).“

Die Verordnung gilt für die Zwecke dieses Abkommens mit folgenden Anpassungen:

a) In Artikel 6 wird der Satzteil ‚Gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung Nr. 19/65/EWG‘ durch ‚Entweder von Amts wegen oder auf Antrag der anderen Überwachungsbehörde, eines Staates ihres Zuständigkeitsbereichs oder einer natürlichen oder juristischen Person, die ein berechtigtes Interesse geltend macht,‘ ersetzt.

b) Dem Artikel 6 wird folgender Absatz angefügt:

‚In diesen Fällen kann die zuständige Überwachungsbehörde im Einklang mit den Artikeln 6 und 8 der Verordnung Nr. 17 oder den entsprechenden Bestimmungen des Protokolls 21 des EWR-Abkommens ohne vorherige Anmeldung durch die betreffenden Unternehmen einen Beschluss fassen.“

3. Nummer 3 (Verordnung (EWG) Nr. 1984/83 der Kommission) wird gestrichen.

4. Die Überschrift von Kapitel E (Franchisevereinbarungen) und Nummer 8 (Verordnung (EWG) Nr. 4087/88 der Kommission) werden gestrichen.

Artikel 3

Der Wortlaut der Verordnung (EG) Nr. 2790/1999 in isländischer und norwegischer Sprache, der den jeweiligen Sprachfassungen dieses Beschlusses beigelegt ist, ist verbindlich.

Artikel 4

Dieser Beschluss tritt am 29. Januar 2000 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens vorliegen (*).

Artikel 1 gilt ab dem 1. Januar 2000.

Artikel 5

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Brüssel, den 28. Januar 2000

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss

Der Vorsitzende

F. BARBASO

(*) Ein Vorliegen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES**Nr. 19/2000****vom 25. Februar 2000****über die Änderung des Anhangs II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) des EWR-Abkommens**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend „Abkommen“ genannt, insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Anhang II des Abkommens wurde durch den Beschluss Nr. 5/2000 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses vom 4. Februar 2000 ⁽¹⁾ geändert.
- (2) Die Richtlinie 1999/11/EG der Kommission vom 8. März 1999 zur Anpassung der Grundsätze der Guten Laborpraxis an den technischen Fortschritt gemäß der Richtlinie 87/18/EWG des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Anwendung der Grundsätze der Guten Laborpraxis und zur Kontrolle ihrer Anwendung bei Versuchen mit chemischen Stoffen ⁽²⁾ ist in das Abkommen aufzunehmen.
- (3) Die Richtlinie 1999/12/EG der Kommission vom 8. März 1999 zur zweiten Anpassung des Anhangs der Richtlinie 88/320/EWG des Rates über die Inspektion und Überprüfung der Guten Laborpraxis (GLP) ⁽³⁾ ist in das Abkommen aufzunehmen.
- (4) Die Richtlinie 1999/33/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Mai 1999 zur Änderung der Richtlinie 67/548/EWG des Rates hinsichtlich der Kennzeichnung bestimmter gefährlicher Stoffe in Österreich und Schweden ⁽⁴⁾ ist in das Abkommen aufzunehmen.
- (5) Die Richtlinie 1999/73/EG der Kommission vom 19. Juli 1999 zur Aufnahme des Wirkstoffs Spiroxamin in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln ⁽⁵⁾ ist in das Abkommen aufzunehmen.
- (6) Die Richtlinie 1999/80/EG der Kommission vom 28. Juli 1999 zur Aufnahme des Wirkstoffs Azimsulfuron in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln ⁽⁶⁾ ist in das Abkommen aufzunehmen —

BESCHLIESST:

Artikel 1

(1) In Anhang II Kapitel XV des Abkommens wird unter Nummer 1 (Richtlinie 67/548/EWG des Rates) folgender Gedankenstrich angefügt:

„— **399 L 0033**: Richtlinie 1999/33/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Mai 1999 (ABl. L 199 vom 30.7.1999, S. 57).“

⁽¹⁾ Siehe Seite 9 dieses Amtsblatts.

⁽²⁾ ABl. L 77 vom 23.3.1999, S. 8.

⁽³⁾ ABl. L 77 vom 23.3.1999, S. 22.

⁽⁴⁾ ABl. L 199 vom 30.7.1999, S. 57.

⁽⁵⁾ ABl. L 206 vom 5.8.1999, S. 16.

⁽⁶⁾ ABl. L 210 vom 10.8.1999, S. 13.

(2) In Anhang II Kapitel XV des Abkommens wird unter Nummer 8 (Richtlinie 87/18/EWG des Rates) Folgendes angefügt:

„geändert durch:

— **399 L 0011**: Richtlinie 1999/11/EG der Kommission vom 8. März 1999 (ABl. L 77 vom 23.3.1999, S. 8).“

(3) In Anhang II Kapitel XV des Abkommens wird unter Nummer 9 (Richtlinie 88/320/EWG des Rates) folgender Gedankenstrich angefügt:

„— **399 L 0012**: Richtlinie 1999/12/EG der Kommission vom 8. März 1999 (ABl. L 77 vom 23.3.1999, S. 22).“

(4) In Anhang II Kapitel XV des Abkommens werden unter Nummer 12a (Richtlinie 91/414/EWG des Rates) folgende Gedankenstriche angefügt:

„— **399 L 0073**: Richtlinie 1999/73/EG der Kommission vom 19. Juli 1999 (ABl. L 206 vom 5.8.1999, S. 16)

— **399 L 0080**: Richtlinie 1999/80/EG der Kommission vom 28. Juli 1999 (ABl. L 210 vom 10.8.1999, S. 13).“

Artikel 2

Der Wortlaut der Richtlinien 1999/11/EG, 1999/12/EG, 1999/73/EG und 1999/80/EG und der Richtlinie 1999/33/EG in isländischer und norwegischer Sprache, der den jeweiligen Sprachfassungen dieses Beschlusses beigelegt ist, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 26. Februar 2000 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens vorliegen (*).

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Brüssel, den 25. Februar 2000

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss

Der Vorsitzende

F. BARBASO

(*) Ein Vorliegen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES**Nr. 20/2000****vom 25. Februar 2000****über die Änderung des Anhangs XVI (Öffentliches Auftragswesen) des EWR-Abkommens**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, im Folgenden das „Abkommen“ genannt, insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Anhang XVI des Abkommens wurde durch den Beschluss Nr. 96/1999 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses vom 16. Juli 1999⁽¹⁾ geändert.
- (2) Die Anpassung zu Anhang XVI Nummer 2 und zu den Anlagen dieses Anhangs muss aktualisiert werden; außerdem sind einige Fehler aufgetreten —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Anhang XVI des Abkommens wird gemäß dem Anhang zu diesem Beschluss geändert.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am 26. Februar 2000 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens vorliegen(*).

Artikel 3

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Brüssel, den 25. Februar 2000

*Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss**Der Vorsitzende*

F. BARBASO

⁽¹⁾ ABl. L 296 vom 23.11.2000, S. 62.

(*) Das Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde mitgeteilt. Inkrafttreten: 1. Juli 2000.

ANHANG

zu dem Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 20/2000

Anhang XVI (Öffentliches Auftragswesen) des EWR-Abkommens mit seinen Anlagen 1, 2, 4, 5, 9, 12 und 13 wird wie folgt geändert:

1. Unter Nummer 2 (Richtlinie 93/37/EWG des Rates), „RECHTSAKTE, AUF DIE BEZUG GENOMMEN WIRD“, erhält die Anpassung b) folgende Fassung:

„Artikel 25 wird wie folgt ergänzt:

- für Island die ‚Firmaskrá, Hlutafélagaskrá‘
- für Liechtenstein das ‚Handelsregister, Gewereregister‘
- für Norwegen das ‚Foretaksregisteret‘.“

2. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

1. Unter Punkt III Untertitel „Körperschaften“ wird die Angabe „Norges Teknisk-naturvitenskapelige forskningsråd (Norwegischer Rat für technische und naturwissenschaftliche Forschung)“ durch „Norges forskningsråd (Norwegischer Forschungsrat)“ ersetzt, und die Angaben „Statens Innvandrar- og Flyktningeboliger“ und „Medisinsk Innovasjon Rikshospitalet“ werden gestrichen.

2. Unter Punkt III werden die Angaben unter Untertitel „Kategorien“ durch folgende Angaben ersetzt:

- „— statsbedrifter i henhold til lov om statsforetak (LOV 1991-08-30 71) (Staatsunternehmen),
- statsbanker (Staatliche Banken),
- universiteter og høyskoler i henhold til lov om universiteter og høyskoler (LOV 1995-05-12 22) (Universitäten).“

3. Anlage 2 wird wie folgt geändert:

1. Die zweite Angabe betreffend Liechtenstein (Liechtensteinische Post-, Telefon- und Telegrafbetriebe) wird mit Wirkung zum 1. Januar 2000 gestrichen.
2. Folgende Änderungen betreffend Norwegen werden vorgenommen:
 - a) die Angabe „Statens adopsjonskontor (Staatliche Adoptionsstelle)“ wird durch „Statens ungdoms- og adopsjonskontor (Staatliches Amt für Jugend und Adoption)“ ersetzt;
 - b) die Angabe „Riksadvokaten (Generalstaatsanwalt)“ wird durch „Riksadvokatembedet (Oberstaatsanwalt)“ ersetzt;
 - c) die Angabe „Eierskapstilsynet (Norwegisches Amt für Medienurheberrechte)“ wird als erste Angabe unter der Überschrift „Kulturdepartementet (Ministerium für Kultur)“ eingefügt;
 - d) die Angabe „Statens Filmsentral (Nationaler Filmrat)“ wird gestrichen;
 - e) die Angabe „Reindriftsadministrasjon (Direktion Rentierhaltung)“ wird durch „Reindriftsforvaltningen (Direktion Rentierhaltung)“ ersetzt;
 - f) die Angabe „Statens teleforvaltning (Norwegische Telekommunikationsbehörde)“ wird durch „Post- og teletilsynet (Norwegische Post- und Telekommunikationsbehörde)“ ersetzt.

4. Anlage 4 wird wie folgt geändert:

1. Die Angaben für Island werden durch folgende Angaben ersetzt:

- „Landsvirkjun (Nationale Elektrizitätsgesellschaft), lög nr. 42/1983;
- Rafmagnsveitur ríkisins (Staatliche Elektrizitätswerke), orkulög nr. 58/1967;

Orkuveita Reykjavíkur (Reykjavíker Energiegesellschaft), lög nr. 38/1940;

Hitaveita Suðurnesja (Suðurnes Regionale Heizungsgesellschaft), lög nr. 100/1974;

Orkubú Vestfjarða (Vestfjorder Elektrizitätsgesellschaft), lög nr. 66/1976;

Sonstige Körperschaften, die Elektrizität erzeugen, weiterleiten oder verteilen gemäß orkulög nr. 58/1967.“

2. In der Norwegen betreffenden Bestimmung wird folgender Wortlaut gestrichen: „lov om bygging og drift av elektriske anlegg (LOV 1969-06-19 65),“

5. In Anlage 5 werden die Angaben für Island durch folgende Angaben ersetzt:

„Orkuveita Reykjavíkur (Reykjavíker Energiegesellschaft), lög nr. 38/1940.

Hitaveita Suðurnesja (Suðurnes Regionale Heizungsgesellschaft), lög nr. 100/1974.

Sonstige Körperschaften, die Wärme weiterleiten oder verteilen gemäß orkulög nr. 58/1967.“

6. Anlage 9 wird wie folgt geändert:

1. Die Angaben für Island werden durch folgende Angaben ersetzt:

„Strætisvagnar Reykjavíkur (Städtischer Reykjavíker Busbetrieb)

Almenningsvagnar bs.

Sonstige städtische Busbetriebe

Stellen für Landtransport, betrieben gemäß Artikel 3 des lög nr. 13/1999 skipulag á fólksfutningum með hópfarðabifreiðum.“

2. Die Angabe betreffend Liechtenstein wird mit Wirkung zum 1. Januar 2000 durch folgende Angabe ersetzt:

„Liechtenstein Bus Anstalt“.

7. Anlage 12 wird wie folgt geändert:

Die Angabe betreffend Liechtenstein wird durch folgende Angabe ersetzt:

„Liechtenstein TeleNet AG“.

8. Anlage 13 wird wie folgt geändert:

Die Angabe betreffend Liechtenstein wird durch folgende Angabe ersetzt:

„Regierung des Fürstentums Liechtenstein“.

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES**Nr. 21/2000****vom 25. Februar 2000****zur Änderung des Anhangs XVII (Geistiges Eigentum) des EWR-Abkommens**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend „Abkommen“ genannt, insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Anhang XVII des Abkommens wurde durch den Beschluss Nr. 59/97 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses vom 31. Juli 1997 ⁽¹⁾ geändert.
- (2) Die Richtlinie 98/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 1998 über den rechtlichen Schutz von Mustern und Modellen ⁽²⁾ ist in das Abkommen aufzunehmen —

BESCHLIESST:

Artikel 1

In Anhang XVII des Abkommens wird unter Nummer 9a (Richtlinie 96/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates) folgende Nummer eingefügt:

- „9b. **398 L 0071:** Richtlinie 98/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 1998 über den rechtlichen Schutz von Mustern und Modellen (ABl. L 289 vom 28.10.1998, S. 28).

Die Richtlinie gilt für die Zwecke dieses Abkommens mit der folgenden Anpassung:

Artikel 15 erhält folgende Fassung:

„Die Rechte aus einem Muster nach seiner Eintragung erstrecken sich nicht auf Handlungen, die ein Erzeugnis betreffen, in das ein unter den Schutzzumfang des Rechts an einem Muster fallendes Muster eingefügt oder bei dem es verwendet wird, wenn das Erzeugnis vom Inhaber des Rechts an einem Muster oder mit seiner Zustimmung im Gebiet einer Vertragspartei in den Verkehr gebracht worden ist.“

Artikel 2

Der Wortlaut der Richtlinie 98/71/EG in isländischer und norwegischer Sprache, der den jeweiligen Sprachfassungen dieses Beschlusses beigelegt ist, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 26. Februar 2000 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens vorliegen (*).

⁽¹⁾ ABl. L 316 vom 20.11.1997, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 289 vom 28.10.1998, S. 28.

(*) Das Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde mitgeteilt. Inkrafttreten: 1. Oktober 2000.

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Brüssel, den 25. Februar 2000

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss

Der Vorsitzende

F. BARBASO

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES**Nr. 22/2000****vom 25. Februar 2000****über die Änderung des Anhangs XX (Umweltschutz) des EWR-Abkommens**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend „Abkommen“ genannt, insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Anhang XX des Abkommens wurde durch den Beschluss Nr. 97/98 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses vom 25. September 1998⁽¹⁾ geändert.
- (2) Die Richtlinie 1999/13/EG des Rates vom 11. März 1999 über die Begrenzung von Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen, die bei bestimmten Tätigkeiten und in bestimmten Anlagen bei der Verwendung organischer Lösungsmittel entstehen⁽²⁾, ist in das Abkommen aufzunehmen —

BESCHLIESST:

Artikel 1

In Anhang XX des Abkommens wird nach Nummer 21aa (Verordnung (EG) Nr. 3093/94 des Rates) folgende Nummer eingefügt:

„21ab. **399 L 0013**: Richtlinie 1999/13/EG des Rates vom 11. März 1999 über die Begrenzung von Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen, die bei bestimmten Tätigkeiten und in bestimmten Anlagen bei der Verwendung organischer Lösungsmittel entstehen (ABl. L 85 vom 29.3.1999, S. 1).“

Artikel 2

Der Wortlaut der Richtlinie 1999/13/EG in isländischer und norwegischer Sprache, der den entsprechenden Sprachfassungen dieses Beschlusses beigelegt ist, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 26. Februar 2000 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens vorliegen^(*).

⁽¹⁾ ABl. L 189 vom 22.7.1999, S. 71.

⁽²⁾ ABl. L 85 vom 29.3.1999, S. 1.

^(*) Das Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde mitgeteilt. Inkrafttreten: 1. September 2000.

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Brüssel, den 25. Februar 2000

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss

Der Vorsitzende

F. BARBASO

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES**Nr. 23/2000****vom 25. Februar 2000****über die Änderung des Anhangs XXI (Statistik) des EWR-Abkommens**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend „Abkommen“ genannt, insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Anhang XXI des Abkommens wurde durch den Beschluss Nr. 16/2000 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses vom 28. Januar 2000⁽¹⁾ geändert.
- (2) Zur Wahrung der Homogenität des Abkommens im Bereich der Statistik und zur Gewährleistung der Kohärenz und der Vergleichbarkeit der statistischen Daten, die zur Beschreibung und Überwachung aller relevanten wirtschaftlichen, sozialen und umweltbezogenen Aspekte des Europäischen Wirtschaftsraums erhoben und verbreitet werden, sind mehrere Rechtsakte, die die Europäische Gemeinschaft seit den letzten Änderungen des Anhangs XXI erlassen hat, in Anhang XXI des Abkommens aufzunehmen —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Anhang XXI des Abkommens wird gemäß dem Anhang dieses Beschlusses geändert.

Artikel 2

Der Wortlaut der Verordnungen (EG) Nrn. 2700/98⁽²⁾, 2701/98⁽³⁾, 2702/98⁽⁴⁾, 2645/98⁽⁵⁾ und 2646/98⁽⁶⁾ der Kommission in isländischer und norwegischer Sprache, der den entsprechenden Sprachfassungen dieses Beschlusses beigefügt ist, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 26. Februar 2000 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens vorliegen (*).

⁽¹⁾ Siehe Seite 32 dieses Amtsblatts.

⁽²⁾ ABl. L 344 vom 18.12.1998, S. 49.

⁽³⁾ ABl. L 344 vom 18.12.1998, S. 81.

⁽⁴⁾ ABl. L 344 vom 18.12.1998, S. 102.

⁽⁵⁾ ABl. L 335 vom 10.12.1998, S. 22.

⁽⁶⁾ ABl. L 335 vom 10.12.1998, S. 30.

(*) Ein Vorliegen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Brüssel, den 25. Februar 2000

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss

Der Vorsitzende

F. BARBASO



ANHANG

zum Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 23/2000

Anhang XXI (STATISTIK) des Abkommens wird wie folgt geändert:

A. UNTERNEHMENSSTATISTIK

Nach Nummer 1 (Verordnung (EG) Nr. 58/97 des Rates) werden die folgenden Nummern eingefügt:

- „1a. **398 R 2700**: Verordnung (EG) Nr. 2700/98 der Kommission vom 17. Dezember 1998 betreffend die Definition von Merkmalen der strukturellen Unternehmensstatistik (ABl. L 344 vom 18.12.1998, S. 49).
- 1b. **398 R 2701**: Verordnung (EG) Nr. 2701/98 der Kommission vom 17. Dezember 1998 betreffend die zu erstellenden Datenserien für die strukturelle Unternehmensstatistik (ABl. L 344 vom 18.12.1998, S. 81).
- 1c. **398 R 2702**: Verordnung (EG) Nr. 2702/98 der Kommission vom 17. Dezember 1998 betreffend das technische Format für die Übermittlung struktureller Unternehmensstatistiken (ABl. L 344 vom 18.12.1998, S. 102).“

B. AUSSENHANDELSSTATISTIK

Der Wortlaut unter Nummer 9 (Verordnung (EG) Nr. 2317/97 der Kommission) wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„**398 R 2645**: Verordnung (EG) Nr. 2645/98 der Kommission vom 9. Dezember 1998 über das Länderverzeichnis für die Statistik des Außenhandels der Gemeinschaft und des Handels zwischen ihren Mitgliedstaaten (ABl. L 335 vom 10.12.1998, S. 22).“

C. WIRTSCHAFTSSTATISTIK

Nach Nummer 19f (Verordnung (EG) Nr. 2454/97 der Kommission) wird folgende Nummer eingefügt:

„19g. **398 R 2646**: Verordnung (EG) Nr. 2646/98 der Kommission vom 9. Dezember 1998 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EG) Nr. 2494/95 des Rates im Hinblick auf Mindeststandards für die Behandlung von Tarifen im Harmonisierten Verbraucherpreisindex (ABl. L 335 vom 10.12.1998, S. 30).“

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES**Nr. 24/2000****vom 25. Februar 2000****zur Änderung des Protokolls 31 über die Zusammenarbeit in bestimmten Bereichen außerhalb der vier Freiheiten zum EWR-Abkommen**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend „Abkommen“ genannt, insbesondere auf die Artikel 86 und 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Protokoll 31 zum Abkommen wurde durch den Beschluss Nr. 192/1999 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses vom 17. Dezember 1999 ⁽¹⁾ geändert.
- (2) Die Zusammenarbeit der Vertragsparteien sollte auf den Beschluss Nr. 2179/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. September 1998 über die Überprüfung des Programms der Europäischen Gemeinschaft für Umweltpolitik und Maßnahmen im Hinblick auf eine dauerhafte und umweltgerechte Entwicklung „Für eine dauerhafte und umweltgerechte Entwicklung“ ⁽²⁾ ausgeweitet werden —

BESCHLIESST:

Artikel 1

In Artikel 3 Absatz 1 des Protokolls 31 zum Abkommen wird unter dem ersten Gedankenstrich folgender Gedankenstrich angefügt:

„— **398 D 2179:** Beschluss Nr. 2179/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. September 1998 über die Überprüfung des Programms der Europäischen Gemeinschaft für Umweltpolitik und Maßnahmen im Hinblick auf eine dauerhafte und umweltgerechte Entwicklung ‚Für eine dauerhafte und umweltgerechte Entwicklung‘ (ABl. L 275 vom 10.10.1998, S. 1).“

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am 26. Februar 2000 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens vorliegen (*).

⁽¹⁾ ABl. L 74 vom 15.3.2001.

⁽²⁾ ABl. L 275 vom 10.10.1998, S. 1.

(*) Ein Vorliegen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

Artikel 3

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Brüssel, den 25. Februar 2000

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss

Der Vorsitzende

F. BARBASO
